Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V.

Ministerium für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
Minister Norbert Bischoff
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Magdeburger Straße 23
06112 Halle
Tel.: 0345/21 4 66-0
Fax.: 0345/20 21695

Bearbeiter: Fr / Bl
Datum: 02.09.2011

Unterstützung der Belange der Krankenhäuser Sachsen-Anhalts im Gesetzgebungsverfahren zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz

Sehr geehrter Herr Minister Bischoff,

am 14. September 2011 finden in der 565. (Sonder-)Sitzung des Gesundheitsausschusses des Bundesrats die Beratungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz - GKV-VStG) statt.

Als Verband der Träger von Krankenhäusern in Sachsen-Anhalt beobachtet die Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt das derzeitige Gesetzgebungsverfahren sehr genau und bewertet die beabsichtigten gesetzlichen Regelungen sehr kritisch.

Im derzeitigen Gesetzesentwurf sehen wir in mehreren Punkten die Interessen der Krankenhäuser nicht ausreichend gewährt, aber auch die Sicherstellung der Versorgung der Patienten ist gefährdet.

Wir haben zwischenzeitlich Kenntnis davon erlangt, dass diese Sichtweise in einigen Punkten auch von dem Freistaat Sachsen geteilt wird und dieser deshalb beabsichtigt, in der anstehenden Sitzung des Gesundheitsausschusses des Bundesrats entsprechende Änderungs- bzw. Stellungnahmeanträge einzubringen. Die diesbezüglichen Anträge des Landes Sachsen zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz geben wir beiliegend zur Kenntnis (**Anlage**).

Ungeachtet unserer Kritik am GKV-Versorgungsstrukturgesetz insgesamt und der Tatsache, dass damit entgegen der Versorgungswirklichkeit in Sachsen-Anhalt die Sektorentrennung im Gesundheitswesen nicht gelockert, sondern manifestiert wird, schließt sich die Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt den sächsischen Anträgen jedenfalls im Sinne von Minimalforderungen an. Die Anträge einschließlich ihrer Begründung entsprechen insoweit den auch von der Deutschen Krankenhausgesellschaft sowie der Krank-

hausgesellschaft Sachsen-Anhalt geforderten Mindestanpassungen des Gesetzentwurfes.

Auch die Krankenkassen in Sachsen-Anhalt verweigern nach einer Kürzung der Krankenhausrechung allein um die Benutzerentgelte nach Art. 14 GSG systematisch die Zahlung der Aufwandspauschale nach § 275 Abs. 1c Satz 3 SGB V. Diese Verfahrensweise ist mit der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar und ist auch vom gesetzgeberischen Zweck zur Einführung der Aufwandspauschale nicht gedeckt. Zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme der ohnehin bereits überbelasteten Sozialgerichte in Sachsen-Anhalt ist die entsprechende Klarstellung in § 275 Abs. 1c SGB V dringend erforderlich. Nicht zuletzt belastet die systematische Kürzung der Krankenhausrechung um die Benutzerentgelte nach Art. 14 GSG auch die Einnahmen der Gemeinsamen Kommission, die derzeit die alleinige Finanzierung der in den Krankenhäusern Sachsen-Anhalts dringend erforderlichen Einzelfördermaßnahmen übernimmt. Das Land Sachsen-Sachsen-Anhalt hat hierfür bereits seit 2004 keinerlei neue Fördermittel im Landeshaushalt bereitgestellt.

Gleiches gilt für die Änderung der beabsichtigten Neuregelung in § 116b SGB V. Nach Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzentwurfes zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz sieht § 116b Abs. 3 Satz 8 SGB V für Krankenhäuser zwingend den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung vor. Diese Verpflichtung erschwert den Krankenhäusern, ohne sachlichen Grund, die Erbringung von ambulanten Leistungen nach § 116b SGB V. Zugleich erscheint der Abschluss dieser gesetzlich vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen angesichts der bestehenden Konkurrenzsituation zwischen niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern schlichtweg unrealistisch. Dies wiederum führt dazu, dass Krankenhäuser mangels Kooperationsvereinbarung faktisch von der Versorgung nach § 116b SGB V ausgeschlossen sind und damit in einzelnen Regionen die Versorgung der Patienten nach § 116b SGB V nicht sichergestellt werden kann.

Wir möchten Sie, sehr geehrter Herr Minister Bischoff, als Mitglied des Gesundheitsausschusses des Bundesrats daher bitten, in diesen, gerade für die Krankenhäuser der neuen Bundesländer so wichtigen Punkten, auf die entsprechenden Änderungen des Gesetzentwurfes hinzuwirken bzw. die Anträge des Freistaates Sachsen zu unterstützen.

Nicht zuletzt ist die mit dem GKV-Finanzierungsgesetz beschlossene „Vorratskürzung" der Veränderungsrate um 0,5 Prozentpunkte für 2012 mit den ungeminderten Kostenzuwächsen, die auf die Krankenhäuser zurollen, nicht vereinbar. Verwiesen sei an dieser Stelle nur auf die aktuellen Forderungen des Marburger Bundes nach Tarifsteigerungen von 6 Prozent. Diese würden einen Kostenzuwachs auslösen, der den ohnehin per Gesetz gedeckelten und mit dem GKV-Finanzierungsgesetz nochmals gekürzten Preiserhöhungsspielraum der Krankenhäuser um ein Mehrfaches übersteigen würde.

Auch in diesem Punkte möchten wir das Land Sachsen-Anhalt bitten, im laufenden Gesetzgebungsverfahren auf eine Rücknahme der beschlossenen „Vorratskürzung" der Veränderungsrate für 2012 hinzuwirken.

Die Krankenhäuser in Sachsen-Anhalt wollen auch weiterhin die Versorgung der gesetzlich Versicherten ausreichend sicherstellen und zugleich ihren Beschäftigten attraktive Arbeitsplätze anbieten. Hierfür brauchen wir die Unterstützung der Landespolitik.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Heelemann
Geschäftsführer

Anlage